

gegebenen Fälle nicht ohne weiteres angewendet werden können.

Kellner hat zu erwägen gegeben, ob es vor allem auch wegen der Zahlung des Mietzinses nicht zweckmäßig sei, im Hinblick auf den Rechtsgedanken des § 5a Abs. 4 MSchG (Fortbestehen der bisherigen Rechte und Pflichten während einer Räumungsfrist) bis zum Auszug des räumungspflichtigen Ehegatten die Rechtslage so anzusehen, als wenn der Mietvertrag noch mit beiden Ehegatten bestünde. Er will dabei allerdings die bisherigen Mieter nicht mehr als Gesamtschuldner, sondern als Teilschuldner betrachtet wissen./20/ Einer solchen Lösung haben Lisker/Reinhardt m. E. zu Recht widersprochen./21/ Neben dem von Kellner für den Berechtigten hervorgehobenen Vorteil bei der Erfüllung der Mietzahlungspflicht, deren Risiko hinsichtlich des Räumungspflichtigen der Vermieter übernehmen soll, könnten sich aber auch Nachteile für den Berechtigten ergeben. Das vor allem dann, wenn er gegenüber dem Vermieter bestimmte Rechte durchsetzen will und der Räumungspflichtige dazu eine andere Auffassung vertritt. Aber auch der Vermieter, dessen Interessen nicht außer acht gelassen werden dürfen, befände sich in einer nicht gerade günstigen Rechtsposition. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß sich im familienrechtlichen Verfahren nach § 34 FGB die Ehegatten als Mieter gegenüberstehen, während im zivilrechtlichen Verfahren nach dem Mieterschutzgesetz die Prozeßbeteiligten Vermieter und Mieter sind. Auch unter diesem Aspekt dürfte es bedenklich sein, das Prinzip des § 5a Abs. 4 MSchG auf die Zuweisung der Ehwohnung entsprechend anzuwenden.

Zu einigen verfahrensrechtlichen Fragen

§ 34 FGB sieht keine *Frist für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens* zur Übertragung der Rechte an der Ehwohnung vor. Ein Antrag kann daher auch noch längere Zeit nach rechtskräftiger Scheidung gestellt werden. Wenn das geschieht, kann der Grund z. B. darin liegen, daß die erwartete außergerichtliche Einigung nicht zustande kam oder daß die geschiedenen Ehegatten zunächst weiter zusammen lebten und bei der Trennung keine Lösung der Wohnungsfrage fanden. Es kommt aber auch vor, daß der Ehegatte, der in einer außergerichtlichen Vereinbarung die Wohnung dem anderen überlassen hatte, von dieser Vereinbarung zurücktreten und dieses Ziel mit einer Klage erreichen will. In einem solchen Fall ist zu beachten, daß die Parteien an ihre außergerichtlichen Vereinbarungen gebunden sind. Ein anders lautender Antrag kann allenfalls dann Erfolg haben, wenn die Vereinbarung den Grundsätzen des Familienrechts widerspricht oder wegen zu beachtender Willensmängel Anfechtungsgründe nachgewiesen werden./22/

Gegen den *Abschluß von Vergleichen* im Verfahren nach § 34 FGB ist grundsätzlich nichts einzuwenden, zumal schon das Gesetz auf außergerichtliche Vereinbarungen orientiert. In diesen Verfahren ist ein ganz anderer Sachverhalt gegeben als in einem Mietaufhebungsverfahren. Wegen der Ehescheidung ist es nicht möglich, daß das Mietverhältnis in der bisherigen Form fortgesetzt werden kann. Von der Ausnahme einer Teilung der Wohnung abgesehen, können künftig nur noch einem der Ehegatten die Rechte an der Wohnung zu-

stehen. Deshalb kann der in Abschn. B) Ziff. 9 Abs. 1 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 15. Dezember 1971 (NJ-Beilage 1/72 zu Heft 2) aufgestellte Grundsatz, daß an Räumungsvergleiche strenge Anforderungen zu stellen sind, auch keine entsprechende Anwendung finden. Hingegen haben die Darlegungen in Ziff. 9 Abs. 2 dieses Beschlusses auch für Vergleiche über die Ehwohnung Bedeutung. Nach § 1 Abs. 2 der 1. DB zur VO über die Lenkung des Wohnraums vom 24. Oktober 1967 (GBl. II S. 739) haben Wohnungssuchende keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmten Wohnraums. Diese Bestimmung verbietet es, die Räumung der Ehwohnung von der Zuweisung „gleichwertigen“ oder „angemessenen“ Ersatzwohnraums abhängig zu machen. Derartige Bedingungen greifen in die Befugnisse der für die Wohnraumlenkung zuständigen örtlichen Organe ein und können daher nicht akzeptiert werden. Sie würden dazu führen, daß bei der Durchsetzung des Räumungsanspruchs ungerechtfertigte Einwendungen erhoben werden, die zu neuen Differenzen zwischen den geschiedenen Ehegatten führen können. Auch stehen sie einer rationellen und effektiven Arbeitsweise entgegen.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 FGB kann das Gericht eine *Räumungsfrist* festlegen. Wie in Mietrechtsstreitigkeiten/23/ ist auch bei der Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung insoweit Zurückhaltung geboten. Grundsätzlich kann der Ehegatte, dem die Wohnung nicht zugesprochen wurde, zur Räumung erst angehalten werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Wann das der Fall sein wird, kann im Zeitpunkt der Entscheidung meist nicht übersehen werden. Daher ist die Bemessung einer der örtlichen Wohnraumlage gerecht werdenden Frist sehr schwierig. Die Festlegung differenzierter Fristen ist auch kaum geeignet, die Abteilung Wohnungswesen über den Grad der Dringlichkeit für die Zuweisung anderen Wohnraums zu informieren. Deshalb verspricht eine solche schematische Verfahrensweise kaum Erfolg. In wirklich dringenden Fällen sollte daher das zuständige Organ der Wohnraumlenkung ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Die Festlegung einer Räumungsfrist kann allerdings dann geboten sein, wenn dies zum • Schutz des Räumungspflichtigen oder mit ihm zusammenlebender Kinder notwendig ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der zum Auszug verpflichtete Ehegatte krank oder schwanger ist oder wenn ein Schulwechsel der Kinder vermieden werden soll, weil das laufende Schuljahr bald zu Ende geht.

Sind bei der Entscheidung über die Ehwohnung die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren und kann den Eltern im Zeitpunkt der Ehescheidung das Erziehungsrecht nicht übertragen werden (§ 26 Abs. 2 FGB), kann bis zur Klärung der Erziehungsberechtigung eine *Aussetzung des Verfahrens nach § 34 FGB* geboten sein. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, im Wege der einstweiligen Anordnung eine vorübergehende Regelung über die Nutzung der Ehwohnung zu treffen./24/

Werden einstweilige Anordnungen über die volle oder anteilige Nutzung der Ehwohnung beantragt, dann ist zu beachten, ob sich die Ehegatten noch gemeinsam in dieser aufhalten oder ob ein Ehegatte die Familie bereits verlassen und anderweit Unterkommen gefunden hat./25/

Eine nachträgliche Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen über die Übertragung der Rechte an der

/20/ Vgl. Kellner, „Zu den Folgen gerichtlicher Entscheidungen über die Rechte an der Ehwohnung“, NJ 1972 S. 391.

/21/ Lisker/Reinhardt, „Nochmals: Zu den Folgen gerichtlicher Entscheidungen über die Rechte an der Ehwohnung“, NJ 1972 S. 617.

/22/ Vgl. O.G., Urteil vom 24. Juli 1969 - 1 ZzF 15/69 - (a. a. O.); BG Kari-Marx-Stadt, Urteil vom 20. März 1970 - 6 BF 9<70 - (NJ 1971 S. 375); BG Rostock, Urteil vom 30. September 1970 - II BF 33/70 - mit Anmerkung von Latka (NJ 1971 S. 754).

/23/ Vgl. O.G., Urteil vom 18. Juni 1971 - 2 Zz 2/71 - (NJ 1971 S. 653).

/24/ Vgl. Rohde, „Die gerichtliche Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht“, NJ 1966 S. 465 ff. (467); BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 12. Mai 1967 - BF 32/67 - (NJ 1968 S. 574).

/25/ Latka/Borkmann, „Einstweilige Anordnungen im Familienrechtsverfahren“, NJ 1970 S. 205 ff. (208).